



Gemeinde  
Hohe Börde

## **Satzung über die Benutzung der kommunalen Sportstätten (Benutzersatzung)**

### **Präambel**

Aufgrund der §§ 1, 4, 5, 8, und 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen – Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Nutzung aller in der Gemeinde Hohe Börde gelegenen und in ihrer Trägerschaft befindlichen Sportstätten außerhalb des Schulbetriebes.
- (2) Sportstätten im Sinne dieser Satzung sind Sporthallen, einschließlich Umkleideräume, Sanitäranlagen und sonstige Räume sowie Sportfreiflächen.

### **§ 2 Benutzungsgrundsätze**

- (1) Die Sportstätten können Dritten für außerschulische Veranstaltungen auf Antrag zur Verfügung gestellt werden, wenn dadurch schulische und sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Außerschulisch sind alle Veranstaltungen, die nicht unmittelbar schulischen Zwecken dienen. Veranstaltungen von Eltern- und Schülervertretungen sowie von Schulvereinen gelten als schulische Veranstaltungen.
- (3) Politische, religiöse Veranstaltungen und Veranstaltungen von Bürgerinitiativen in den Sportstätten sind nicht zulässig. Gleiches gilt für die Durchführung von privaten Feierlichkeiten.
- (4) Anträge auf Nutzung der Sportstätten sind auf entsprechenden Vordrucken im entsprechenden Fachamt der Gemeinde Hohe Börde spätestens drei Monate vor der Nutzung schriftlich unter Angabe der Person des Antragstellers, des Nutzungszwecks, der Nutzungsdauer und möglicher Besonderheiten zu stellen.
- (5) Anträge auf Nutzung von Sportstätten für den regelmäßigen Trainingsbetrieb sind jeweils im Monat Juni für das Folgeschuljahr zu stellen.

### **§ 3 Benutzungsgenehmigung**

- (1) Die Benutzungsgenehmigung für die Nutzung der Sportstätten wird durch das Fachamt der Gemeinde Hohe Börde schriftlich unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt und kann mit Auflagen versehen werden.

- (2) Bei Widerruf der Genehmigung besteht kein Anspruch auf Entschädigung oder sonstige Ersatzleistung.

#### **§ 4 Benutzungsgebühren**

Für die Nutzung der Sportstätten werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Benutzung der kommunalen Sportstätten erhoben.

#### **§ 5 Benutzungszeiten**

- (1) Sportstätten können unter Zugrundelegung eines Belegungsplanes täglich von 16.00 Uhr bis 22.00 Uhr überlassen werden. In den genehmigten Benutzungszeiten sind die Zeiten für das Aufräumen, Abbauen, Waschen und Umkleiden etc. eingeschlossen.
- (2) Die Veranstaltungen in den Sportstätten sind so rechtzeitig zu beenden, dass das Gebäude mit Ablauf der genehmigten Benutzungszeit verlassen ist. Die Regelungen der jeweiligen Hausordnung kommen außerdem zur Anwendung.
- (3) Während der Ferien in Sachsen-Anhalt bleiben die Sportstätten in der Regel geschlossen.

#### **§ 6 Umfang der Benutzung**

- (1) Die überlassenen Sportstätten dürfen nur in der zugewiesenen Nutzungszeit und für den genehmigten Nutzungszweck benutzt werden. Die Benutzung anderer als der überlassenen Sportstätten ist untersagt.
- (2) Das zu den Sportstätten gehörende Inventar und auch die allgemein zugänglichen Großsportgeräte sowie Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume gelten als mitüberlassen, soweit ihre Benutzung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Zur Benutzung technischer Geräte bedarf es einer gesonderten Genehmigung.
- (3) Der Benutzer hat jeweils vor der Benutzung die Sportstätten sowie deren Inventar auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Beschädigungen an den Räumen und dem mitüberlassenen Inventar sind unverzüglich dem Objektverantwortlichen der Gemeinde Hohe Börde zu melden.
- (4) Die benutzten Sportstätten sind in dem Zustand zu verlassen, in dem sie sich zu Beginn der Benutzung befunden haben. Das Inventar ist sachgemäß und pfleglich zu behandeln.
- (5) Das Verabreichen von Speisen und Getränken in den Sportstätten ist grundsätzlich nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet das zuständige Fachamt der Gemeinde Hohe Börde.
- (6) Wird nach einer Veranstaltung eine übermäßige Verschmutzung der überlassenen Räume und Sportstätten festgestellt, die eine zusätzliche Reinigung erforderlich macht, kann der Benutzer ganz oder teilweise für die zusätzlich entstehenden Kosten herangezogen werden.

## **§ 7**

### **Sonstige Pflichten des Benutzers**

- (1) Der Benutzer hat dem zuständigen Fachamt der Gemeinde Hohe Börde bei der Antragstellung die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlichen volljährigen Personen zu benennen. Eine der verantwortlichen Personen hat ständig anwesend zu sein. Die Pflichten der verantwortlichen Personen für die Durchführung der Veranstaltung ergeben sich im Einzelnen aus der jeweiligen Haus- bzw. Benutzerordnung.
- (2) Der Benutzer hat auf seine Kosten für die Aufrechterhaltung der Ordnung und für die Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zutreffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften zu sorgen.
- (3) Der Benutzer und die verantwortliche Person ist verantwortlich für die Einhaltung der jeweiligen Haus- bzw. Benutzerordnung.
- (4) Der Schulleiter, Hausmeister oder andere Beauftragte der Gemeinde Hohe Börde sind berechtigt, die überlassenen Räume und Sportstätten jederzeit zu betreten. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (5) Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung bzw. die jeweilige Haus- oder Benutzerordnung können einzelne Personen oder der Benutzer ausgeschlossen werden.

## **§ 8**

### **Haftung**

- (1) Die Gemeinde Hohe Börde überlässt dem Benutzer die Sportstätten und das Inventar in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht Mängel gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung unverzüglich angezeigt werden.
- (2) Der Benutzer stellt die Gemeinde Hohe Börde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten und Gegenstände sowie der Zugänge stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Hohe Börde und für den Fall seiner eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Hohe Börde und deren Bedienstete und Beauftragte. Der Benutzer hat nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (3) Die Haftung der Gemeinde Hohe Börde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
- (4) Der Benutzer haftet darüber hinaus für alle Schäden, die der Gemeinde Hohe Börde an den Räumen, Sportstätten, Einrichtungen, sonstigen zur Benutzung überlassenen Gegenständen und Zugangswegen anlässlich der Benutzung entstehen, unabhängig davon, ob der Schaden von ihm oder einem Dritten verursacht wurde.

## **§ 9**

### **Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Satzung über die Benutzung des Sportkomplexes „Wartberghalle“ und Kleinfeldsportanlage Niederndodeleben vom 18.09.2003
- Satzung zur Benutzung der Sporthalle in Irxleben vom 24.09.1997
- Gebührenordnung für die Benutzung der Sportstätten der Gemeinde Irxleben vom sowie die Erste Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung der Sportstätten der Gemeinde Irxleben vom 12.09.2001
- Benutzerordnung für die Sporthalle Eichenbarleben, Am Tieg 9 vom 12.08.2000
- Gebührenordnung für die Benutzung der Sportstätte Eichenbarleben vom 13.07.2000 sowie 1. Änderung der Anlage zur Benutzerordnung für die Turnhalle „Am Tieg 9“ der Gemeinde Eichenbarleben vom 20.08.2001

Hohe Börde, den

Trittel  
Bürgermeisterin

Dienstsiegel

Beschluss Nr. \_\_\_\_\_ der Gemeinde Hohe Börde vom

Die vorstehende Satzung über die Benutzung der kommunalen Sportstätten (Benutzersatzung) wird hiermit im „Amtsblatt der Gemeinde Hohe Börde“ in der Zeitung „Landkreis Börde – General – Anzeiger“ mit der Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt“ öffentlich bekanntgemacht.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an der das Amtsblatt im „General – Anzeiger“ den bekannt zu machenden Text enthält.

Hohe Börde, den

Trittel  
Bürgermeisterin

Die o. g. Satzung über die Benutzung der kommunalen Sportstätten (Benutzersatzung) ist nach der Veröffentlichung am ..... dem Landkreis Börde angezeigt worden.